

Antragsteller/-in: SPD-Fraktion, Dr. Ute Jordan-Ecker, Claudia Salwik

Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Oberhausen gemäß § 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt: Darstellung behördlicher Gewaltschutzstrategien

Beratungsfolge

17.06.2026	Jugendhilfeausschuss	Beschlussfassung
13.10.2026	Gleichstellungsausschuss	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird gebeten, bis zum letzten Jahresquartal die vorhandenen Gewaltschutzstrategien nach IK im Jugendamt sowie die Zusammenarbeit mit Institutionen wie Fachberatungsstellen, Polizei und dem Familiengericht darzulegen. Folgende Fragen sind hierbei konkret zu beantworten:

1. Erfolgt eine Risikoanalyse nach validen Fachstandards (bspw. ODARA o.a.)?
2. Wird bei Anrufung des Familiengerichts auf die IK verwiesen?
3. Erfolgen familiengerichtliche Entscheidungen bzgl. des Umgangsrechts unter Anwendung der Istanbulkonvention oder besteht aus Sicht des Jugendamtes hier noch Entwicklungsbedarf?
4. Welche Kooperationsvereinbarungen gibt es mit Fachstellen?
5. Gibt es regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen für die zuständigen Sachbearbeiter:innen und wird sichergestellt, dass alle Sachbearbeiter:innen hinsichtlich IK und Gewaltschutz ausreichend geschult sind?
6. In welcher Weise findet die Zusammenarbeit mit der Polizei bei Einsätzen zu häuslicher Gewalt und dem Verdacht häuslicher Gewalt statt?
7. Welche Rolle spielt die täterzentrierte Arbeit in der Strategie zur Bearbeitung und Verhinderung von häuslicher Gewalt im Kontext des Kinderschutzes?

Bezug

Kein Bezug

Sachverhalt

- 1 In der Arbeit mit Familien sind häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt ein
- 2 unvermeidbares Thema der Arbeit der zuständigen Fachkräfte. Die Istanbulkonvention sieht
- 3 bspw. in Artikel 31 sehr klar vor, dass Umgangskontakte mit gewalttätigen Elternteilen
- 4 verwehrt oder nur stark eingeschränkt, bzw. begleitet durch Dritte, erfolgen können. Diese
- 5 Maßnahmen dienen sowohl dem Schutz vor unmittelbarer Gewalt als auch dem Schutz vor
- 6 Reviktimisierung. Dasselbe gilt für die Ausübung der Personensorge, bzw. die Möglichkeit
- 7 des (Teil-)Entzugs der Personensorge.

Anlage/n

Keine